

Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land als untere Rechtsaufsichtsbehörde zum Entwurf eines Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 8/1206)

Anhörung der Einwohner der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln

In Artikel 1 § 1 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs werden für den Landkreis Altenburger Land folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde Dobitschen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Dobitschen auf die Stadt Schmölln nach § 51 ThürKO wird aufgehoben.

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Vor dem Erlass des Gesetzes müssen die Einwohner, die in den betroffenen Gebieten wohnen, gehört werden; die Anhörung der Einwohner obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der o.a. Gesetzentwurf liegt, beginnend ab dem 28. Juli 2025 bis zum 3. September 2025 folgendermaßen zur Einsichtnahme aus:

- **in der Stadt Schmölln (gleichzeitig zuständige Verwaltungsbehörde für die Gemeinde Dobitschen)**

Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln (Rathaus, 2. Etage, Zi. 7 - Sekretariat Bürgermeister)

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

- Zusätzlich werden die Anhörungsunterlagen während des Auslegungszeitraums durch die Stadt Schmölln auf deren Internetseite unter „www.schmoelln.de/stadt-und-rathaus/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen“ zur Verfügung gestellt.

Den **Einwohnern der Gemeinde Dobitschen sowie der Stadt Schmölln** wird Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf, mit Angabe der Adresse, ihre Stellungnahme abzugeben.

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter **Angabe des Aktenzeichens** (Drucksache DS 8/1206) an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an den Landtag gerichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei Stellungnahmen, die nach dem **3. September 2025** eingehen, eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden kann.

Hinweise zum Datenschutz sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen), die durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das TMIKL gespeichert und ausgewertet sowie an den Thüringer Landtag weitergeleitet werden. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags werden in dem als Anlage 2a beigefügten Informationsblatt (dort Ziffer I) bereitgestellt.

Das am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Gesetz über die Beteiligentransparenzdokumentation und das Lobbyregister beim Landtag (Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz – ThürBetdokLobregG –) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG genannten Angaben erfasst werden. Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG geforderten Informationen angeben. Nähere Informationen zur Umsetzung des ThürBetdokLobregG sind ebenfalls in dem als Anlage 2a beigefügten Informationsblatt (dort Ziffer II) enthalten. Diese werden ergänzt durch zwei Formblätter, welche der Datenerhebung nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG sowie der Erteilung einer Einwilligung im Falle der Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dienen (Anlagen 2b und 2c).

Im Auftrag

gez. Nicole Seiferth
Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Kommunalaufsicht